XXII. GP.-NR 155 2003 -06- 17

ANTRAG

der Abgeordneten Heinisch-Hosek und GenossInnen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates wird wie folgt geändert:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates geändert wird

Nach § 40 wird folgender § 40a angefügt:

- "§ 40a. (1) Dem Ausschuss für Kinder und Jugendliche obliegt die Beurteilung der Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen, die die Situation, Emanzipation und Partizipation von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden gesellschaftlichen Bereichen umfasst.
- (2) Der Ausschuss für Kinder und Jugendliche hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gem. Abs. 1 das Recht, Stellungnahmen zu beschließen, die vom vorberatenden Ausschuss bei seinen Beratungen zu berücksichtigen sind. Jedes Ausschussmitglied kann einen Antrag auf Stellungnahme stellen.

(3) Bei der Festlegung der Tagesordnung und Terminisierung der Sitzungen ist zu attention-Josek beachten, dass eine solche Stellungnahme rechtzeitig vor der Beratung im vorberatenden Ausschuss beschlossen werden kann."

2

Begründung:

Die Situation, Emanzipation und Partizipation von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden gesellschaftlichen Bereichen sind entscheidende Faktoren für die Weiterentwicklung und Zukunft unserer Demokratie. Viele gesetzlichen Bestimmungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, werden derzeit in den verschiedenen Fachausschüssen des Nationalrates beraten. Um den Stellenwert der kinder- und jugendrelevanten Fragen zu erhöhen und zu stärken, soll ein eigener Ausschuss für Kinder und Jugendliche eingesetzt werden.

Dem Ausschuss für Kinder und Jugendliche soll das Recht eingeräumt werden, Stellungnahmen von Gesetzesvorschlägen, die die rechtliche Stellung von Kindern und Jugendlichen, Bildung und Ausbildung, Arbeitsmarkt und Beruf sowie Wohnen und Freizeit umfassen, abzugeben.

Dabei soll er seine Beratungen so rechtzeitig vornehmen, dass die Stellungnahmen von den vorberatenden Ausschüssen berücksichtigt werden können.

Gemäß § 69 Abs. 4 GOG wird verlangt, über diesen Antrag eine Erste Lesung innerhalb von drei Monaten anzuberaumen.

Zuweisungsvorschlag:

Geschäftsordnungsausschuss